Dr. Schneiderbanger & Kollegen
Steuerberater · Rechtsanwälte

Inhaber
Prof. Dr. Bernd Schneiderbanger
Vereidigter Buchprüfer - Steuerberater
Rechtsanwalt

Angestellte Berufsträger
(nach § 58 StBerG bzw. § 9 BORA)
Gerald Bittner
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Markus Debevc
Steuerberater - Rechtsanwalt
Fachberater für Internationales Steuerrecht
Christian Weber
Rechtsanwalt
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

Dr. Schneiderbanger & Kollegen · Kreuzsteinstr. 41 · 95028 Hof

Sehr geehrte Mandanten!

Wichtig!!!

Liquidität sichern!!!

Im Moment vergeht in der Presse kein Tag, an dem nicht von „Bazookas", „whatever it takes" usw. die Rede ist. Bis diese Finanzmittel tatsächlich zum Einsatz kommen, d. h. der letzte Beamte im Glied konkrete Ausführungsbestimmungen vorliegen hat, die ihm eine Auszahlung überhaupt ermöglichen, wird ggf. noch viel Zeit ins Land gehen und vielen Betrieben und Unternehmen droht bis dahin die Liquidität ausgehen.

Was **können** und **müssen** Sie also derzeit m. E. **sofort** tun, um Ihre betriebliche Liquidität in den nächsten Monaten zu sichern, um nicht in die Zahlungsunfähigkeit zu geraten.

1. Kurzarbeitergeld (KUG) sichern

Um Kurzarbeitergeld zu bekommen, sind zwei wesentliche Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Die Anträge auf Kurzarbeitergeld müssen entsprechend den in den Antragsformularen genannten Voraussetzungen **ausgefüllt** werden. Das Ausfüllen der Anträge muss im Wesentlichen im Unternehmen selbst

Kanzlei Hof
Kreuzsteinstr. 41, 95028 Hof
Telefon 09281 7155-0
Telefax 09281 7155-55
hof@dr-schneiderbanger.de
www.dr-schneiderbanger.de

Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE44 7805 0000 0220 0822 26 · BIC: BYLADEM1HOF
UniCredit Bank AG Hof
IBAN: DE63 7802 0070 0339 5506 03 · BIC: HYVEDEMM424
VR Bank Hof eG
IBAN: DE53 7806 0896 0007 7519 58 · BIC: GENODEF1HO1
Raiffeisenbank Wüstenselbitz eG

Kanzlei Weiden
Am Langen Steg 4a, 92637 Weiden
Telefon 0961 47035-0
Telefax 0961 47035-15
weiden@steuerberatung-oberpfalz.de
www.steuerberatung-oberpfalz.de

geschehen, da nur Sie Ihre individuellen betrieblichen Verhältnisse (wie z. B. noch zu nehmender Resturlaub, Überstundenabbau etc.) kennen.

Unsere Mitarbeiterinnen, **Frau Tadic**, **Frau Klebl**, **Frau Richter** und **Frau Steinbach** sowie unsere Kollegen Rechtsanwälte **Herr Weber, Herr Bittner, Herr Debevc** sind Ihnen bei Zweifelsfragen im Einzelfall bei der Ausfüllung der Anträge behilflich.

Die Kontaktdaten der o. g. Mitarbeiterinnen und Rechtsanwälten finden Sie umfassend im Anschluss an diese Email.

b) Berechnung des Kurzarbeitergeldes:

Die **konkrete Berechnung** des Kurzarbeitergeldes kann und wird dann sofort durch die o. g. Mitarbeiterinnen vorgenommen werden, soweit die dafür notwendigen Daten an diese übermittelt sind.

Der jeweilige Antrag zusammen mit der Kurzarbeitergeldberechnung kann dann unverzüglich bei den zuständigen Behörden eingereicht werden.

c) Bereiten Sie Ihre Mitarbeiter bzw. Betriebsräte, so vorhanden, möglichst in **Einzelgesprächen** **(keine Gruppenbildungen bzw. Betriebsversammlungen!!!)** auf die Maßnahme vor, da deren Zustimmung notwendig ist.

Gehen Sie die Kurzarbeitergeld-Maßnahme am besten sofort nach Abwicklung des Lohnzeitraumes März 2020 mit uns an,

- damit die Anträge **zeitnah** und möglichst **vollständig** an die Behörde gelangen!!!

- und damit **nahtlos** Lohnauszahlungen ggf. schon im April und in den Folgemonaten gewährleistet werden können.

2. Soforthilfen, Bayernfond

Zumindest in Bayern ist seit letzter Woche ein sog. „Bayernfond" mit finanziellen Soforthilfen in Höhe von 5.000,00 Euro – max. 30.000,00 Euro je nach Beschäftigtenanzahl eingerichtet worden, der schnell und unkompliziert sofort Liquidität in o. g. Größenordnungen für die Betriebe verspricht.

Soweit Sie auf diese Liquiditätshilfe zugreifen wollen, oder wahrscheinlich müssen, besorgen Sie sich die Antragsformulare, gerne auch über unsere Internetseite oder bei der zuständigen Behörde, prüfen Sie, ob Sie voraussichtlich antragsberechtigt sind und stellen Sie den Antrag schnell!!!

Bei der Ausfüllung der Antragsformulare auch und insoweit dort betriebliche Kennzahlen, wie etwa Mietkosten usw. abgefragt sind, sind Ihnen unsere Mitarbeiterinnen, **Frau Zwenger, Frau Bölle, Frau Rau, Frau Christ, Frau Demmrich und Frau Fuhrmann** behilflich, deren Kontaktdaten finden Sie ebenfalls im Anschluss an das Email.

3. Umsatzsteuer-, Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, und Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sowie Sondervorauszahlungen zur Umsatzsteuer

Mit uns heute zugegangenem Email können wir Ihnen hinsichtlich o. g. Sachverhalte folgendes mitteilen:

a) Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer

Zur Schaffung von Liquidität soll diese Sondervorauszahlung den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen wieder zur Verfügung gestellt werden. Ansprechpartner ist das zuständige Finanzamt.

b) Stundung, Kürzung von Vorauszahlungen, Vollstreckungsaufschub

Unternehmen wird Angesichts der Beeinträchtigung durch die Corona-Pandemie durch liquiditätsschonenden Steuervollzug entgegengekommen. Es geht um Erleichterte Stundung, einfache Kürzung von Vorauszahlungen und Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.

In einem bundeseinheitlichen Vorgehen können die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich durch Auswirkungen des Corona Virus betroffenen Steuerpflichtigen **bis zum 31. Dezember 2020** unter **Darlegung ihrer Verhältnisse** Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fällig gewordenen oder fällig werdenden Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer-Vorauszahlungen sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer stellen.

Auch möglich sind Anträge auf Stundung der **nach dem 31. Dezember 2020** fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen. Diese sind allerdings besonders zu begründen.

Vollstreckungen werden auf Antrag oder wenn die Situation der Finanzverwaltung anderweitig bekannt wird, bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt, falls der betroffene Schuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist. Das gilt für alle rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden oben aufgeführten Steuern. Falls es zur Aussetzung kommt, werden die ab 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern erlassen.

Die Handhabung der Gewerbesteuer weicht aufgrund der Zuständigkeit der Kommunen davon ab.

c.) Umsetzung und Antrag in Bayern

Der Freistaat Bayern hat für entsprechende Anträge ein sehr einfach gehaltenes Formular **„Steuererleichterungen aufgrund des Corona Virus“** ins Netz gestellt. Der Antragssteller muss bestätigen, dass Anlass des Antrags die Auswirkungen des Corona Virus sind bzw. in Folge der Pandemie Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden können. Konkrete Vorgaben zur Art der Beeinträchtigungen gibt es nicht, eine Beilage von Nachweisen wird nicht verlangt. Der Antrag auf Stundung muss beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Das ist sowohl postalisch als auch per Email (Scan des unterschriebenen Antrags zulässig.

- Die Stundung ist vorerst über drei Monate vorgesehen. Sie kann für Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer beantragt werden. **Für die Lohn- und die Kapitalertragssteuer ist keine Stundung möglich.** Für Stundungs- und Erlassanträge zur Gewerbesteuer ist immer die Kommune der Ansprechpartner.

- Die Kürzung von Vorauszahlungen kann mittels des Formulars für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer beantragt werden. Kürzungen von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer müssen parallel bei der betroffenen Kommune beantragt werden.

d.) Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen muss beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Ein Formular gibt es dazu nicht.

Gerne sind auch diesbezüglich Ihnen unsere **Mitarbeiterinnen Frau Zwenger, Frau Bölle, Frau Rau, Frau Christ, Frau Demmrich und Frau Fuhrmann** bei der Abfassung der entsprechenden Anträge behilflich.

4. Gebühren und Beiträge

Zwar haben einzelne Handwerkskammern bereits angekündigt, dass sie ihren Mitgliedern ebenfalls Stundungsmöglichkeiten eröffnen werden, offizielle Verlautbarungen der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern gibt es m. W. derzeit jedoch noch nicht.

Insoweit kann ich Ihnen nur empfehlen, jedem einzelnen, seine aktuelle Liquiditätslage zu überprüfen und, wenn Sie der Meinung sind, dass es in den nächsten Wochen und Monaten knapp werden könnte, um entsprechende begründete Stundungen der Beiträge zu bitten.

5. Banken, Kreditlinien

Gespräche mit Bankmitarbeitern in der letzten Woche haben mir gezeigt, dass aus bekannten Gründen diese bereits jetzt höchst belastet sind. Daher sollten Sie, auch wenn Sie im Moment noch über ausreichend Liquidität verfügen, **höchstvorsorglich** nochmals Ihre Kreditlinien überprüfen, wie lange die Liquidität in einer Zeit, in der Sie wahrscheinlich wenig bis überhaupt keine Einnahmen haben werden, reicht und ggf. **höchstvorsorglich** um eine Erweiterung Ihrer Kreditlinien bitten.

Sie müssen damit rechnen, dass im derzeitigen Ausnahmezustand die Bearbeitung Ihrer Kreditanträge wahrscheinlich mehrere Wochen in Anspruch nehmen wird.

Ebenfalls nach aktuellen Mitteilungen soll das Kreditangebot, welches über die KFW vergeben wird, deutlich verbessert werden. Die Förderung durch die KFW geschieht mittels einer Übernahme eines Teils des Risikos der kreditgebenden Bank oder Sparkasse durch die KFW. Dadurch steigen die Chancen, eine Kreditzusage zu erhalten- Die Konditionen der KFW dazu sehen wie folgt aus:

Für kleinere und mittlere Unternehmen geht die Risikoübernahme in Form einer Bürgschaft bis zu 90 % der Kreditsumme.

Ggf. sind Direktbeteiligungen der KFW an Konsortialfinanzierungen möglich. Einzelheiten diesbezüglich müssten Sie mit Ihrem zuständigen Bankmitarbeiter besprechen. Auch bezüglich dieser Hilfsmaßnahmen steht zu erwarten, dass wahrscheinlich einige Wochen, wenn nicht evtl. sogar Monate ins Land gehen werden, bis diese in die Umsetzung kommen.

Daher ist es m. E. das Gebot der Stunde wirklich nicht bis zum **„letzten Drücker"** zu warten, und ich würde Ihnen persönlich empfehlen, bereits jetzt ggf. die Gespräche mit Ihrer Hausbank hinsichtlich Ihrer Kontokorrentlinien aufzunehmen.

6. Sonstige Finanzhilfen

Soweit einzelnen von Ihnen weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Unternehmen oder Betriebe bekannt sind, würde ich mich freuen, wenn Sie diese unverzüglich an Frau Wedlich oder den Unterzeichneten übermitteln, sodass wir diese Möglichkeiten auch unverzüglich all unseren Mandanten zur Kenntnis bringen können.

Darüber hinaus sichere ich Ihnen unsere uneingeschränkte Unterstützung in den nächsten Wochen dahingehend zu, dass wir möglichst schnell und effektiv die derzeit bereits vom Staat angebotenen Finanzhilfen nutzen, um diese anstehende schwere Zeit gemeinsam erfolgreich zu meistern.

7. Und nun zu guter Letzt!

Sollte einer/eine von Ihnen in den nächsten Wochen der Meinung sein, er müsse Insolvenzantrag stellen, so rufen Sie, **bevor** Sie dies tun,

den Unterzeichneten

unter der bekannten Rufnummer (09281 7155-0) an und ich versichere Ihnen, wir werden auch insoweit nichts unversucht lassen, um auch Ihnen zu helfen.

Dafür, dass wir das können spricht,

- dass wir seit mehr als 20 Jahren Erfahrung in der Insolvenzverwaltung in all ihren Facetten, wie etwa auch Insolvenzplan- und Schutzschirmverfahren haben und

- als interdisziplinär arbeitende Kanzlei über Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer verfügen, die die in o. g. Verfahren erforderlichen Expertisen, Prognosen usw. schnell und aus einem Guss erbringen können.

So, und nun gilt´s!!!

Machen Sie Ihren Betrieb für die nächsten Monate liquiditätssicher!!!

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

Prof. Dr. Schneiderbanger
Steuerberater
Rechtsanwalt
Vereidigter Buchprüfer

Mitarbeiterkontaktdaten:

Bölle	09281 7155-20 c.boelle@datevnet.de
Christ	09281 7155-54 n.christ@datevnet.de
Fuhrmann	09281 7155-44 a.fuhrmann@datevnet.de
Klebl	09281 7155-56 s.klebl@datevnet.de
Rau	09281 7155-27 l.rau@datevnet.de
Richter	09281 7155-53 michaela.richter@datevnet.de
Steinbach	09281 7155-29 jana.steinbach@datevnet.de
Tadic	09281 7155-14 n.tadic@datevnet.de
Zwenger:	09281 7155-37 o.zwenger@datevnet.de
Wedlich	09281-7155-11 s.wedlich@datevnet.de
Schneiderbanger, Prof. Dr.	09281 7155-0 hof@dr-schneiderbanger.de

Rechtsanwalt Bittner
Rechtsanwalt/Steuerberater Debevc
Rechtsanwalt Weber
Telefon. 09281 7155-0
Email: hof@dr-schneiderbanger.de